

Johannes Beese Stiftung

(gemeinnützig)

Hinweise zur Antragstellung

Anträge können von gemeinnützigen Organisationen und Personen gestellt werden, die Projekte im Sinne der Stiftungssatzung durchführen.

Wenn Sie sich mit einem Projektvorschlag bei uns bewerben möchten, informieren Sie sich bitte zunächst über unsere Förderrichtlinien:

Bitte mailen Sie uns vorab eine Kurzbeschreibung des geplanten Projektes (max. zwei Seiten DIN A 4). Wir klären dann zeitnah, ob Ihr Antrag unseren Richtlinien und gegenwärtigen Förderschwerpunkten entspricht.

Förderrichtlinie:

Die Johannes-Beese Stiftung unterstützt durch Zuwendungen, im Rahmen ihrer in der Satzung festgelegten Stiftungszwecke, insbesondere Projekte für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewaltanwendungen geworden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung wird durch den Beirat beschlossen und erfolgt unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1) Muss-Kriterien für Projekte:

Von der Stiftung zu fördernde Projekte müssen:

- a) Satzungskonform sein, d.h. gemeinnützigen Zwecken dienen und dem Stiftungszweck gemäß § 2.1. a) der Stiftungssatzung entsprechen.
- b) Den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Projektlandes entsprechen.

2) Soll-Kriterien:

Von der Stiftung zu fördernde Projekte sollen folgenden Kriterien genügen (Auswahlkriterien für Projekte):

- a) Inhalt: Die Stiftung unterstützt insbesondere Maßnahmen von Personen, die die Grenzen im Sinne des § 53 Ziffer 2 der AO* nicht überschreiten. Personen, die unter diese Gruppe fallen, sollen befähigt werden, eine persönliche Perspektive für ihre Zukunft zu entwickeln, damit das Prinzip von **Hilfe zur Selbsthilfe** verwirklicht werden kann.
- b) Innovation: Bevorzugt werden Projekte gefördert, die inhaltlich neuartig sind, einem wichtigen aktuellen Bedürfnis entsprechen und in Bezug auf die beabsichtigte Zielerreichung besonders erfolgversprechend erscheinen. Aber auch Projekte, die in der Praxis erprobt sind, können gefördert werden.

*Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung

- c) Übertragbarkeit: Projekte sollen – soweit möglich – modellhaft angelegt und auf andere Träger oder Regionen übertragbar sein.
- d) Projekte können von anerkannten gemeinnützigen Organisationen, sowie natürlichen Personen als Projektträger (Zuwendungsempfänger) gefördert werden.
- e) Träger: Bevorzugt werden Projektträger, die bereits Erfahrungen auf dem Projektgebiet vorzuweisen haben und deren Ansehen, Seriosität und finanzielle Bonität nachgewiesen sind.
- f) Region: Derzeit werden nur Projekte in Malawi, Sambia, im südlichen Tansania und im nördlichen Mosambik gefördert.
- g) Laufzeit: Projekte sollen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht begonnen sein (keine rückwirkende Förderung). Die Projektdauer soll 36 Monate nicht überschreiten. Eine Anschlussförderung (nach Abschluss des Projektes) erfolgt nur ausnahmsweise und zwar nach gesonderter Vereinbarung.

Ausnahmen von Einzelnen der unter 2. genannten Punkte sind nach Entscheidung des Vorstands und des Beirates möglich.

3) Antragsstellung und Bewilligung:

- a) Die Antragsstellung erfolgt mit dem Formular gemäß der Anlage. Mit der Antragsstellung wird diese Förderrichtlinie anerkannt. Wird gegen wesentliche Inhalte der Richtlinien verstoßen, erlischt die Förderung.
- b) Die Bewilligung oder Ablehnung eines Projekts erfolgt durch den Vorstand/Beirat der Stiftung. Die Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.
- c) Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen (Projektvertrag / Hilfspersonenvertrag).
- d) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall.

4) Mittelverwendung:

- a) Die Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die bewilligten Zwecke eingesetzt werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- b) Bereits gezahlte Fördermittel werden zurückgefordert,
 - wenn sie ohne Rücksprache mit der Stiftung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung verausgabt wurden
 - bei auch nur teilweiser zweckwidriger oder gegen die Förderrichtlinie verstoßender Verwendung
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Projektträgers
 - bei nicht termingerechter oder qualitativ nicht hinreichender Vorlage von Verwendungsnachweisen

5) Projektcontrolling:

Bei Fördervolumen oberhalb von 30.000 € ist nach der Bewilligung eines Vorhabens der Stiftungsvorstand zweimal im Jahr über den Projektverlauf zu unterrichten. Vom Antragssteller sind folgende Projektinformationen schriftlich einzureichen:

- Kurzbeschreibung zum Fortschritt des Projektvorhabens
- Erfolge und Herausforderungen
- Darstellung zu Einnahmen und Ausgaben
- Fotos aus dem Projekt

6) Verwendungsnachweis:

- a) Nach Beendigung eines Projektes ist der Stiftung innerhalb von 2 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht und einen Finanzbericht.
- b) Der Sachbericht besteht aus einer Darstellung aller wesentlichen Aktivitäten, Erfolge sowie Misserfolge des Projektes. Die geplanten Ziele sind dem erreichten Stand gegenüberzustellen.
- c) Der Finanzreport muss entsprechend der Gliederung des bewilligten Kostenplanes eine tabellarische Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben enthalten. Originalbelege über getätigte Ausgaben sind der Stiftung auf Verlangen vorzulegen.
- d) Die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel ausschließlich zu dem bewilligten Zweck, ist durch eine entsprechende Erklärung zu bestätigen.